

Beilage zu Nummer 53 der Volksstimme.

Freitag den 3. März 1916.

Wiesbadener Angelegenheiten.

Wiesbaden, 3. März 1916.

Die neuen Kartoffelhöchstpreise und die Kartoffelversorgung.

Künftig wird bekannt gegeben:

Vom 15. März 1916 ab beträgt der Höchstpreis für Kartoffeln beim Verkauf durch den Kartoffelerzeuger im Großhandel für die Tonne: in den preussischen Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Posen, Schlesien, Pommern, Brandenburg, im Stadtkreis Berlin, in den Großherzogtümern Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz 90 Mark, in der preussischen Provinz Sachsen, im Kreise Herrschaft Schmalkalden, im Königreich Sachsen, im Großherzogtum Sachsen ohne die Enklave Ostheim a. Rhön, im Kreise Blankenburg, im Amte Calvörde, in den Herzogtümern Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg und Gotha ohne die Enklave Amt Königsberg i. Br., Anhalt, in den Fürstentümern Schwarzburg-Sonderhausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß a. L., Reuß i. N. 92 Mark, in den preussischen Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen ohne den Regierungsbezirk Arnberg und den Kreis Recklinghausen, im Kreise Grafschaft Schaumburg, im Großherzogtum Oldenburg ohne das Fürstentum Birkenfeld, im Großherzogtum Braunschweig ohne den Kreis Blankenburg und das Amt Calvörde, in den Fürstentümern Waldeck, Schaumburg-Lippe, Lippe, in Lübeck, Bremen und Hamburg 94 Mark, in den übrigen Teilen des Deutschen Reiches 96 Mark.

Beginnend mit dem 15. April 1916 erhöhen sich am 15. jeden Monats, letztmalig am 15. Juni, die Preise für die Tonne um 5 Mark.

Bei der Festsetzung der Kleinhandelshöchstpreise werden die Gemeinden keiner Beschränkung unterworfen. Die aus § 4 der Bekanntmachung über die Regelung der Kartoffelpreise vom 28. Oktober 1915 sich ergebende Verpflichtung der Gemeinden zur Festsetzung von Höchstpreisen bleibt unberührt.

Die im ersten Abschnitt festgesetzten Höchstpreise gelten nicht für Frühkartoffeln aus der Ernte 1916. Der Preis für den Doppelsentner inländischer Frühkartoffeln darf beim Verkauf durch den Erzeuger 20 Mark nicht übersteigen. Als Frühkartoffeln gelten Kartoffeln, die vor dem 15. August 1916 geliefert werden. Die Gemeinden sind zur Festsetzung von Kleinhandelshöchstpreisen für Frühkartoffeln berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Die Bekanntgabe über die Festsetzung der Höchstpreise für Kartoffeln und die Preisstellung für den Weiterverkauf vom 28. Oktober 1915 tritt mit dem Ablauf des 14. März 1916 außer Kraft.

Diese Bestimmung tritt mit dem 15. März 1916 in Kraft.

Die Kartoffelbestimmungen, über deren „Fülle“ neulich im Abgeordnetenhaus gellagt worden war, haben eine neue Vermehrung erfahren müssen, diesmal durch Maßnahmen von tief einschneidender Wichtigkeit, die, wie angenommen werden muß, nun endlich der Knappheit an Kartoffeln ein Ende machen werden. Der Frühjahrshöchstpreis, der vom 15. März ab gelten soll, ist im Osten auf 450 Mark pro Zentner festgesetzt worden, steigend von Monat zu Monat um 25 Pfennig bis zum 15. Juni. Für Frühkartoffeln ist ein Höchstpreis von 10 Mark pro Zentner festgesetzt. Die Festsetzung von Kleinhandelspreisen bleibt künftig den Kommunen überlassen. Sie bleiben zwar in demselben Umfang wie bisher zur Festsetzung verpflichtet. Nur wird ihnen die Höchstgrenze nicht vorgeschrieben. Gleichzeitig ist durch den Reichsanwalt bestimmt worden, daß, wer der Aufforderung zur Herausgabe und Ablieferung seiner Kartoffeln nicht nachkommt, enteignet werden kann. Bei der Enteignung der Kartoffeln ist der nach den bestehenden Gesetzbuchvorschriften festzusetzende Liebernahmepreis um 30 Mark für die Tonne zu fügen. Im Falle der Enteignung darf der Erzeuger von seinen Vorräten nur den Bedarf für seine Angehörigen, Diensthof, Arbeiter usw., und zwar 1½ Pfund pro Kopf und Tag bis zum 15. August dieses Jahres, sowie die zur Saat und zur Erhaltung des Viehs bis zum 31. Mai unentbehrlichen Vorräte zurückbehalten.

Es wird für Erzeuger, Händler und Verbraucher gleich interessant sein, zu sehen, wie sich auf Grund aller dieser Bestimmungen die Kartoffelversorgung vor und nach dem 15. März gestalten soll.

Für die Zeit bis zum 15. März ergibt sich dabei folgendes Bild: In den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Pommern und Schlesien haben bekanntlich die Landwirtschaftskammern das Kartoffelkaufgeschäft organisiert, und zwar in der Weise, daß sie den freien Handel herangezogen und mit dem Ankauf der Kartoffeln beauftragt haben. In den übrigen Provinzen ist die Einkaufsorganisation seit dem 15. Februar den Landräten überlassen worden. Alle Bedarfsstellen haben ihren bis zum 15. März festgestellten Fehlbefehl, soweit er nicht durch frühere Abschlüsse oder laufende Lieferungen gedeckt werden konnte, bei der Reichskartoffelstelle anzumelden gehabt, die ihrerseits den angemeldeten Fehlbefehl auf die Provinzen (zur Beschaffung durch die Landwirtschaftskammern) bzw. auf die Liebernahmungskommunalverbände (zur Beschaffung durch die Landräte) umgelegt hat. Das Umschleppgeschäft ist in vollem Gange.

Vom 15. März ab wird die Versorgung sich etwa wie folgt abspielen: Die Reichskartoffelstelle wird auf Grund der bis zum 15. März eingehenden Bedarfsanmeldungen einen Verteilungsplan aufstellen, der den angemeldeten Fehlbefehl auf die Liebernahmungsprovinzen umlegt. Den Liebernahmungsprovinzen wird bis zum 15. März von der Reichskartoffelstelle eine Aufstellung überfandt, aus der ersichtlich ist, wieviel der einzelne Kommunalverband an Kartoffeln zu liefern hat. Auch hier werden die Bedarfsanmeldungen zunächst aus Liebernahmungsverbänden derselben Provinz gedeckt. Die Bedarfsverbände erhalten von der Reichskartoffelstelle Nachricht, von welcher Provinzialkartoffelstelle ihr Fehlbefehl gedeckt werden wird. Die

Liebernahmungsverbände werden von der Provinzialkartoffelstelle benachrichtigt, welche Mengen und an welche Bedarfsverbände sie zu liefern haben. Die Provinzialkartoffelstellen überweisen im einzelnen die Ausführung der Aufgabe; die Geschäftsabwicklung vollzieht sich im übrigen direkt zwischen Liebernahmungsverbänden und Fehlbefehlsverband in der Weise, daß der Liebernahmungsverband durch den von ihm herangezogenen Handel und nur durch diesen (unter Ausschaltung aller fremden Händler), für den Ankauf sorgt, während der Bedarfsverband lediglich die angelauten Mengen abnimmt. Selbständig seinen Fehlbefehl durch Ankauf zu decken, ist der Bedarfsverband nicht beauftragt.

Um keine Störungen in der Zureichung von Speisekartoffeln für die nächste Zeit eintreten zu lassen, stellen die Provinzialkartoffelstellen schon jetzt in den Liebernahmungskreisen Kartoffelmengen sicher, über die die Reichskartoffelstelle bei gemeldetem Notfall sofort verfügen kann.

Die hier mitgeteilten, von den Behörden aufgestellten Grundsätze beziehen sich lediglich auf den Ankauf von Speisekartoffeln. Zum Ankauf von Speisekartoffeln über die gesetzlichen Höchstpreise hinaus sind die „Zela“ bzw. die ihr angeschlossenen Trocknerien und Stärfabriken sowie der Verband deutscher Preßkartoffelfabrikanten besonders ermächtigt worden. Die Bedarfsdeckung erfolgt durch freihändigen Ankauf, jedoch nur im Einvernehmen mit den zuständigen Landräten. Die Deeres- und Korinthenmahlung endlich wird auf Grund der von dem Reichsanwalt erteilten Ermächtigung bis zum 15. März Kartoffeln freihändig einkaufen, ebenfalls unter Vermittlung der Landräte; ab 15. März geschieht die Bedarfsdeckung für Deeres- und Korinthenmahlung ebenfalls durch die Reichskartoffelstelle auf dem Wege der Umlegung. Für Speisekartoffeln gilt die Bundesratsverordnung vom 8. Januar, wodurch die Höchstpreise für Speisekartoffeln aufgehoben worden sind. Die Landräte haben sich bezüglich des Einkaufs und Handels von Speisekartoffeln in ihren Kreisen eine strenge Kontrolle zu sichern, und mit aller Schärfe da einzugreifen, wo der Handel mit Speisekartoffeln etwa zum Zweck der Umgehung der Höchstpreisbestimmungen für Speisekartoffeln benutzt werden sollte.

Stallsperrung bei Viehheudengrafsch. Mit dem Begriff der Stallsperrung bei Viehheudengrafsch hatte sich gestern das Reichsgericht zu beschäftigen in einer Strafsache gegen den Landwirt Heinrich Simon, der vom hiesigen Landgericht am 27. August v. J. von der Anklage eines Vergehens gegen das Viehheudengrafsch freigesprochen worden ist, nachdem das Reichsgericht ein früheres Urteil, nach dem der Angeklagte bestraft worden war, aufgehoben hatte. Im Oktober 1914 war unter dem Namen des Angeklagten die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen, weshalb über sein Vieh die Stallsperrung verhängt wurde. Der Angeklagte hatte nun in einiger Entfernung vom Schweinestall, in welchem sich feuchtfranke Schweine befanden, einen Pferdebestall, in dem er ein Pferd hielt. Da zwischen beiden Ställen ein verhältnismäßig großer Zwischenraum war und in dem Pferdebestall sich weder feuchtfraun noch feuchtfraunverdächtige Vieh befand, so war der Angeklagte der Meinung, daß der Pferdebestall der Sperre nicht unterliege. Diesen hat das Gericht in der erneuten Verhandlung, nachdem die Entfernung der beiden Ställe von einander festgestellt worden war, Rechnung getragen und den Angeklagten freigesprochen. Dagegen hatte nun die Staatsanwaltschaft Revision eingelegt, in der sie ausführte, daß auch der Pferdebestall der Sperre unterworfen gewesen sei, da Schweine- und Pferdebestall als eine Einheit anzusehen seien. Das Reichsgericht verwarf indessen die Revision als unbegründet, da festgestellt sei, daß beide Ställe völlig von einander getrennt liegen und der Angeklagte nicht ausdrücklich dem Tierarzt darauf hingewiesen worden war, welche Gebäude von der Sperre betroffen wurden.

Blitzkrone. Gestern mittag um 12 Uhr stürzte beim Verlassen der Hauptpost ein Herr in mittleren Jahren und von besserem Aussehen mitten auf dem Bürgersteig, von epileptischen Anfällen oder einem Bluthitz anfallen, plötzlich zusammen. Er wurde zunächst in das Postgebäude getragen und dann von der herbeigeholten Sanitätswache in das Krankenhaus überführt. Eine Autopsie, die der Herr bei sich getragen hatte und die wertvolle Dokumente enthielt, konnte in Sicherheit gebracht und einem Schutzmann übergeben werden.

Doppelselbstmordversuch. Am vergangenen Mittwoch abend, kurz vor 10 Uhr, wurde die Sanitätswache nach einem hiesigen Hotel gerufen, in dem sich ein Kaufmann Heinrich Wirt und die Kontoristin Käthe Wirt, beide aus Frankfurt, in selbstmörderischer Absicht die Pulsadern durchschnitten hatten. Sie wurden in das städtische Krankenhaus gebracht, wo es ihnen den Umständen nach gut geht, so daß sie bald wiederhergestellt sein dürften. Wie nun festgestellt worden ist, handelt es sich um dasselbe Wirtchen, von dem wir gestern berichteten, daß es aus einem anderen Hotel verdrängt worden sei und hinterlassen habe, daß es sich in der Nähe des Friedhofes erschossen wollte.

Reine Jahresberichte der höheren Schulen. Auf Anordnung des preussischen Kultusministers sollen die üblichen gedruckten Jahresberichte der höheren Lehranstalten für das Schuljahr 1915-16 fort. Der nächste Jahresbericht, der Oftern 1917 zu erscheinen hat, wird sich auf die Zeit von 1915 ab zu erstrecken haben.

Aus dem Kreise Wiesbaden.

Viebrich, 2. März. (Nahrungsmittelversorgung durch die Stadt.) Durch die neuesten Maßnahmen, die der Magistrat in Verbindung mit der örtlichen Preisprüfungsstelle und der Nahrungsmittelkommission getroffen hat, soll der Verkauf solcher Lebensmittel, die selten werden und schwer zu beschaffen sind, wie Butter, Fett, Eier, Wurst, Fleischkonserven, Wurst und Fleisch, nur durch die neuerrichtete städtische Verkaufsstelle, Kaiserstraße 10, stattfinden, und zwar gegen Karten. Folgende Bestimmungen treten in Kraft: Für den Bezug von Kofosett, Butter und Reis werden Kontrollmarken im Rathaus, Zimmer Nr. 19, und zwar für Personen mit den Anfangsbuchstaben A bis Z einschließlich Montags und Dienstags jeder Woche, von 2 bis 3 Donnerstags und Freitags, vormittags von 9 bis 12 Uhr und nachmittags von 3 bis 5 Uhr, auszugeben. Der Preis für Kofosett beträgt 50 Pfennig für 100 Gramm. Der Preis für Butter beträgt 56 Pfennig für 100 Gramm. Der Preis für Reis ist 65 Pfennig für 500 Gramm, und werden angewiesen für 1 und 2 Personen 200 Gramm, für 3 und 4 Personen 300 Gramm, für 5 und mehr Personen 500 Gramm Butter für 2 Wochen. Kofosett und Butter werden im Rat-

haus bei Empfang der Karten bezahlt; das Geld muß abgezählt sein. Beide Karte werden dann in der städtischen Verkaufsstelle, Kaiserstraße 10, gegen Marken abgegeben. Reis ist gegen Marken in allen Kolonialwarengeschäften zu haben.

Vereine und Versammlungen.

Viebrich. Sozialdem. Wahlverein. Samstag 8½ Uhr im „Kaiser Adolf“: Mitgliederversammlung.

Aus den umliegenden Kreisen.

Vorfrühling.

Die Natur liegt mit sich selbst in Zwiebeln. Die Nachtluft ist kühl, aber am Tage lacht der Himmel in frostig klaren Bläuen, und die liebe Sonne erstrahlt wie in warmen Frühlingstagen. An den Vorgartenbüschen der Stadthäuser sproßt der Vorfrühling und draußen, an Vöckchen und Leichensand, grünen die Weidenbüsche lieblich entgegen. Ueberall das erwachende Leben. Doch wie lange. Vielleicht schon morgen brechen araisame Hände die biegsamen schlanken Weidenruten, an denen die samtigen Räschen den Frühling erträumen. Ach wie bald welken sie dahin. So jung, so lebensfro und schon geküßt. . .

Vorfrühling! Wie ein Bedruf erbebt der erste warme Sonnenstrahl die Menschen auch heute. Und doch beschleichen uns kalte Gefühle: trotz klarer Bläue des Himmels, trotz Vorfrühlingssonne, die uns einst in fiebernder Erwartung ins Freie, in die Natur zog. Lustig und froh wanderten die Menschen zu vielen Tausenden hinaus, schmiedeten Pläne, jeder einzelne Sonnenstrahl weckte Hoffnungen und neue Wünsche bei jung und alt. Der Frühling kam ja heran; die Nacht des parfümten rauhen Winters war abgedrückt. Und wie neugeboren kehrten die Familien von ihren Wanderungen heim. Und warum ist es jetzt anders, warum lassen uns die erwärmenden Sonnenstrahlen dieses Vorfrühlings nicht in altgewohnter Weise ausleben? Ist es nicht mehr dieselbe Sonne? O doch! Die Natur blieb sich gleich und das alljährliche Schauspiel erwachenden Lebens wird sich im Kreislauf wiederholen. Die Frühlingboten werden kommen, aber viele Menschen, ach wieviele, werden das alles nicht mehr schauen können. Sie sind dahin, geküßt, und kein Vorfrühling läßt sie uns wieder ersehen. Und das schmerzliche Gefühl läßt uns nicht frohlocken und jubeln, weil doch alles so kalt um uns bleiben wird. Vorfrühling! Menschen mitummer, Sorgen und Herzeleid. . .

Unendliches hat der Mensch erreicht. Weltteile gelassen und verbunden, Berge durchbohrt, die Flüsse zu neuem Lauf gezwungen, Häuser verlegt, Land, Wasser und Luft sind ihm untertan. Glühende, flackernde Lebensfreude beherrsicht Menschenkraft und Menschenschaffen. Und doch! Der Mensch, der so glaubte, die Welt zu beherrschen mit all ihren Schätzen, ist ein Nichts! Das menschliche Leben gleicht einem Grassalm, über den der Wärmwind hinwegweht, und seine Spur wird nicht mehr gefunden. „Gestern noch auf stolzen Rossen, heute durch die Brüst geschossen, morgen in das kalte Grab.“ Was nützen dem Menschen alle technischen-hochentwickelten Erfindungen, mit denen er Wasser, Feuer und Luft bändigt? Was nützt es ihm, als „höhere Schöpfung Gottes“ beten dert zu werden? Ein wohlgezierter Schatz streckt ihn dahin. Die hochentwickelte Technik — durch seinen Geist und seine Kraft geschaffen — ist sein Verderben. . .

Der Vorfrühling ist da! Er bringt das Leben, das lachende blühende Leben. Unser Bild hängt sich an die vom Morgenrot leicht behauchten Weiden, und er schmeißt fort, weil fort, dorthin, wo Weiden und Felder voller Wirt dampfen. Da kann der heisse Sonnenstrahl des Vorfrühlings nicht wärmen, denn das Herz sehnt sich nach Liebe. Und leuchten sie und da trauernden weite Glöckchen, die uns sonst so hoffnungsvoll klingen, entlegen, dann erlärtert das sehnsuchende Herz in tiefer Trauer — es möchten Toten aloden sein.

Vorfrühling! — Totenglocken. . . ?

Nachmusterung und Aushebung im Kreise Höchst a. M.

Nachdem die Nachmusterung und Aushebung der bisher wegen Verpfändung zurückgestellten Rekruten von 1896, 1898 und 1894, der ungedienten Landsturmpflichtigen des Jahrganges 1897 und der Jahrgänge von 1899 bis einschließlich 1904, sowie die Musterung und Aushebung sämtlicher gemäß § 103/10 und 9 der Wehrordnung als unvollständig anerkannten ungedienten Landsturmpflichtigen Beamten einschließlich der D. L. Beamten von 1870 bis 1894 angeordnet worden ist, findet solche in dem Aushebungsbegleit Höchst a. M. in der Zeit vom 4. bis einschließlich 9. März im Gasthaus „Kasino“ hier, Kasinostraße 6, jedesmal 8 Uhr vormittags beginnend, wie folgt statt:

Am Samstag den 4. März für die Militärflichtigen der Jahrgänge 1896, 1898 und 1894 des Kreises Höchst; am Montag den 6. März für die Landsturmpflichtigen von 1897 der Städte Höchst und Gießen und der Gemeinde Eschborn; am Dienstag den 7. März der Gemeinden Griesheim, Hattersheim, Kirtel, Langenheim, Vörsbach, Rorheim und Wülfers; am Mittwoch den 8. März der Gemeinden Ried, Niederhofheim, Oberlieberbach, Kirtel, Sindlingen und Soden; am Donnerstag den 9. März der Gemeinden Schwanheim, Sosenheim, Sulzbach, Unterlieberbach und Zeilheim.

Die ungedienten Landsturmpflichtigen der Jahrgänge 1896 bis einschließlich 1894, sowie sämtliche ungedienten Landsturmpflichtigen Beamten, die gemäß § 103/10 und 9 der Wehrordnung als unvollständig anerkannt sind, werden mittels Gefestigungsbefehle besonders durch das Bezirkskommando beordert. Die zur Disposition der Ersatzbehörde entlassenen Militärflichtigen, die einen Gefestigungsbefehl seitens des Reg. Bezirkskommandos zur ärztlichen Untersuchung noch nicht erhalten haben, haben ebenfalls mit den Militärflichtigen am 4. d. M. zur Musterung zu erscheinen.

Musterungsausweise, sowie Militärpapiere sind mitzubringen. Wenn Gefestigungspflichtige durch Krankheit am Erscheinen verhindert sind, so haben sie rechtzeitig ortspolizeilich beglaubigte ärztliche Atteste über ihre Erkrankung einzureichen. Die Gemeindebehörden haben an dem Tage, an welchem Militärflichtige und Landsturmpflichtige ihrer Gemeinde zur Vorstellung gelangen, entweder persönlich im Aushebungsbüro anwesend zu sein oder sich in gesetzlich geordneter Weise vertreten zu lassen.

Die Militär- und Landsturmpflichtigen, welche inzwischen gezogen sind, es jedoch bis jetzt unterlassen haben, sich zur Stammrolle bezug. Landsturmrolle anzumelden, haben dies sofort im Kreishaus, Zimmer Nr. 7, nachzuholen.

